



Gemeinde Perschling

Hauptstraße 21

3142 Perschling

Telefon: 02784 7103 / Fax: 02784 7103 6

E-mail: gemeinde@perschling.at

UID-Nr.: ATU59076528

Perschling, 7.7.2022

Der Bürgermeister der Gemeinde Perschling erlässt folgende

Friedhofsordnung
nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007
für den Friedhof der Gemeinde Perschling
in 3142 Weißenkirchen, Kirchenweg

§ 1

Eigentum, Betrieb und Verwaltung

- (1) Der Friedhof in der KG Weißenkirchen a.d.Perschling steht im Eigentum der Gemeinde Perschling, im Folgenden kurz Gemeinde genannt.
- (2) Die Gemeinde ist verpflichtet, den Betrieb des Friedhofes und seiner Einrichtungen (Leichenhalle, Leichenkammer) ohne Unterbrechung aufrecht zu erhalten, und für die Bestattungsmöglichkeit der im Gemeindegebiet Verstorbenen in ausreichendem Maße Vorsorge zu treffen.
- (3) Die Verwaltung des Friedhofes wird von der Friedhofsverwaltung besorgt. Die Leitung der Friedhofsverwaltung obliegt dem Bürgermeister. Die für den Parteienverkehr vorgesehenen Amtsstunden sind in ortsüblicher Weise kundgemacht. Die Amtsstunden der Friedhofsverwaltung richten sich nach den Amtsstunden der Gemeinde.
- (4) Der Gemeinde obliegen die Herstellung und Erhaltung geeigneter Verkehrswege innerhalb des Friedhofes.

§ 2

Einteilung des Friedhofes

Die Einteilung des Friedhofes ergibt sich aus der, dieser Verordnung angeschlossenen, Plandarstellung, welche einen wesentlichen Bestandteil der Friedhofsordnung bildet.

Die Grabstellen des Friedhofes Weißenkirchen an der Perschling sind nummeriert. Die Lage der einzelnen Grabstellen ist auf dem Friedhofsplan ersichtlich.

§ 3

Grabstellen

- (1) Der Friedhof verfügt über folgende Grabstellen:
 - a) Erdgrabstellen:
 1. für 2 Leichen und 2 Urnen (Einzelgrab)
 2. für 4 Leichen und 4 Urnen (Doppelgrab)
 3. für 2 Leichen und 2 Urnen (Kindergrab)
 - b) Gruft:
 1. für 3 Leichen und 8 Urnen
 - c) Urne am Erdgrab – Oberirdisch beim Kopfteil
 1. 1 Urne (Einzelgrab)
 2. 2 Urnen (Doppelgrab)
 3. 1 Urne (Kindergrab)
 - d) Urnensäulen - Urnenhain:
 1. Urnensäule – Urnenhain für 6 Urnen
(4 verrottbare Urnen / 2 oberirdische Urnen)

§ 4

Grabstellenverzeichnis und Übersichtsplan

- (1) Bei der Gemeinde liegen das Grabstellenverzeichnis, aus dem die Identität der auf dem Friedhof Bestatteten, der benutzungsberechtigten Personen sowie die Dauer des Benützungsrechtes hervorgeht, und der Übersichtsplan über die Lage der einzelnen Grabstellen während der Amtsstunden zur Einsicht auf.
- (2) In das Grabstellenverzeichnis und den Übersichtsplan wird unentgeltlich Einsicht gewährt und Auskunft erteilt.

§ 5

Zuweisung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle

- (1) Um die Zuweisung einer Grabstelle ist bei der Gemeinde unter Angabe des gewünschten Friedhofes, der gewünschten Grabart und der örtlichen Lage der Grabstelle (Übersichtsplan) ein Ansuchen zu stellen.
- (2) Bei der Zuweisung eines Grabes besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Grabart oder bestimmte örtliche Lage der Grabstelle.
- (3) Über das Ansuchen wird mit Bescheid entschieden. Der Bewilligungsbescheid enthält den/die Namen der benutzungsberechtigten Person/en (im Folgenden kurz benützungsberechtigte Person genannt), die genaue Bezeichnung des Friedhofes, der Grabstelle und der Grabart sowie das Datum des Ablaufes des Benützungsrechtes.

§ 6

Inhalt und Dauer des Benützungsrechts

- (1) Das Benützungsrecht steht einer Person oder mehreren Personen zu.
- (2) Es berechtigt, je nach Art der zugewiesenen Grabstelle, zur Bestattung von Leichen und Leichenteilen oder zur Beisetzung von Urnen. Es berechtigt und verpflichtet, nach Maßgabe der Friedhofsordnung, zur Ausgestaltung und zur Instandhaltung der Grabstelle.
- (3) Das erstmalige Benützungsrecht endet bei Erdgrabstellen nach Ablauf von 10 Kalenderjahren, bei sonstigen Grabstellen nach Ablauf von mindestens 10 und höchstens 30 Kalenderjahren nach der Begründung. Die Gemeinde hat in der Gebührenordnung die Dauer des Benützungsrechtes für sonstige Grabstellen festzulegen. Die Fristen beginnen mit dem auf die Begründung des Benützungsrechtes folgenden Jahr.
- (4) Jede benützungsberechtigte Person und deren Ehegatte oder dessen Ehegattin bzw. eingetragener Partner oder eingetragene Partnerin haben Anspruch auf Beisetzung in dieser Grabstelle. Die benützungsberechtigte Person kann die Beisetzung weiterer Personen gestatten. Verfügen mehrere Personen über ein Benützungsrecht an der Grabstelle, müssen alle der Beisetzung weiterer Personen zustimmen.
- (5) Die Mindestruhefrist beträgt 10 Jahre. Innerhalb dieser Frist darf nur eine der Art und Größe der Grabstelle entsprechende Anzahl von Leichen bestattet werden (Höchstbelagszahl). Nach Ablauf der Mindestruhefrist können Leichen oder Leichenreste von der Gemeinde oder durch von ihnen beauftragten Personen innerhalb der Grabstelle zusammengelegt werden. Die zusammengelegten Leichenreste sind in ein leicht verrottbares Behältnis zu geben und am Grund der Grabstelle wieder zu bestatten.

§ 7

Verlängerung des Benützungsrechts

- (1) Mit jeder Belegung wird das Benützungsrecht auf 10 Jahre verlängert. Die Frist beginnt mit dem auf die Verlängerung des Benützungsrechts folgenden Jahr.
- (2) Das Benützungsrecht verlängert sich jeweils um weitere 10 Kalenderjahre, wenn die benützungsberechtigte Person die Verlängerungsgebühr vor Ablauf des Kalenderjahres, mit dessen Ablauf das geltende Benützungsrecht erlischt, entrichtet.
- (3) Mindestens sechs Monate vor Zeitablauf des Benützungsrechts wird die benützungsberechtigte Person schriftlich durch die Gemeinde verständigt, dass das Benützungsrecht abläuft. Ist die benützungsberechtigte Person unbekannten Aufenthaltes und kann diese nicht leicht ausgeforscht werden, erfolgt durch die Gemeinde die Verständigung darüber durch dreimonatigen Anschlag am Friedhof.
- (4) Wird die Verlängerungsgebühr nicht zeitgerecht entrichtet, wird die benützungsberechtigte Person nachweislich darüber in Kenntnis gesetzt, dass das Benützungsrecht erlischt, wenn die Verlängerungsgebühr nicht binnen eines Monats entrichtet wird.

§ 8

Übertragung und Eintritt in das Benützungsrecht an einer Grabstelle

- (1) Auf Antrag der benutzungsberechtigten Person kann das Benützungsrecht einer anderen physischen oder juristischen Person mit deren Einverständnis durch Bescheid der Gemeinde übertragen werden.
- (2) Nach dem Tod der benutzungsberechtigten Person können die nahen Angehörigen des oder der Verstorbenen (Ehegatte/Ehegattin bzw. eingetragener Partner oder eingetragene Partnerin, Lebensgefährte/Lebensgefährtin, Kinder, Eltern; die übrigen Nachkommen, Großeltern, Geschwister) den Eintritt in das Benützungsrecht binnen drei Monate beantragen. Über die Zuerkennung des Benützungsrechtes wird von der Gemeinde entsprechend der gesetzlichen Reihenfolge (siehe oben) mit Bescheid entschieden. Macht keiner der nahen Angehörigen vom Eintrittsrecht Gebrauch, wird das Benützungsrecht mit Bescheid jener Person zuerkannt, die die Grabstellen (Verlängerungs-)gebühr entrichtet hat.

§ 9

Erlöschen des Benützungsrechts

- (1) Das Benützungsrecht erlischt:
 1. durch Zeitablauf wegen Nichtentrichtung der Verlängerungsgebühr,
 2. durch schriftlichen Verzicht,
 3. durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht (§ 33 Abs. 4 NÖ Bestattungsgesetz 2007),
 4. bei Auflassung oder Schließung des Friedhofs oder eines Teiles davon
oder
 5. durch Entzug wegen Nichtentrichtung der Grabstellengebühr (§ 33 Abs. 5 NÖ Bestattungsgesetz 2007).
- (2) Bei Erlöschen des Benützungsrechts wird durch die Gemeinde auf die Dauer von vier Monaten die Grabstelle als „Heimgefallen!“ gekennzeichnet und der Heimfall an der Amtstafel der Gemeinde sowie am Friedhof kundgemacht.
- (3) Denkmäler, Einfassungen und Baubestandteile jeglicher Art sind innerhalb der Kundmachungsfrist des Abs. 2 durch die bisherige benutzungsberechtigte Person zu entfernen, sofern nicht eine nachweisliche Eigentumsübertragung an eine neue benutzungsberechtigte Person dieser Grabstelle erfolgt. Andernfalls geht das Eigentum auf die Gemeinde über, die der bisherigen benutzungsberechtigten Person die Kosten für die Abtragung vorschreiben kann.
- (4) Bei heimgefallenen Grabstellen kann die Gemeinde Leichenreste und Urnen in einer gemeindeeigenen Grabstelle beisetzen.

§ 10

Ausgestaltung und Erhaltung der Grabstellen

- (1) Grabstellen sind innerhalb von 5 Monaten nach Erwerb des Benützungsrechtes entsprechend der Friedhofsordnung und der Würde des Ortes nach den folgenden Richtlinien auszugestalten:
- (2) Die Errichtung eines Grabdenkmales (z.B. Kreuz, Tafel, Grabstein, Skulptur, Denkmalüberdachung) ist der Gemeinde im Vorhinein anzuzeigen und darf eine Gesamthöhe von 1,90 m (bei Kreuz, Skulptur, Pyramidenstein) und bei Grabsteinen eine Gesamthöhe von 1,60 m nicht übersteigen.
- (3) Diese dürfen nur aus Naturstein, Metall oder Holz ausgeführt werden. Die Eindeckung von Gräbern mit Grabdeckeln („blinde Gruft“) und die Grabeinfassungen dürfen nur aus Naturstein oder Kunststein, jedoch nicht aus Sichtbeton errichtet werden.
- (4) Sowie ist jedes Grab mit einem Fundament und einer ruhenden Einfassung zu versehen, die Maße dafür dürfen keines Falls länger oder breiter als die Gräber der jeweiligen Reihe sein und sind der Gemeinde im Vorhinein anzuzeigen.
- (5) Der Anzeige ist eine Beschreibung des Denkmals mit Angabe der Grabinschrift sowie eine Skizze beizulegen. Das Denkmal darf nur von einem dafür befugten Gewerbetreibenden errichtet werden. Dieser hat auf der Anzeige zu bestätigen, dass die Ausführung nach den geltenden ÖNORMEN bzw. ÖN-Regeln erfolgt.

Die Errichtung von einem Grabdenkmal wird innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Einlangen der Anzeige mit Bescheid untersagt, wenn:

- das geplante Grabdenkmal oder dessen Inschrift nicht der Würde und Pietät der Friedhofsanlage entspricht,
 - das Grabdenkmal andere Grabstellen beeinträchtigen würde oder
 - das Grabdenkmal nicht der Friedhofsordnung entspricht.
-
- (6) Vor Ablauf der vierwöchigen Frist kann die Gemeinde auf Antrag mit Bescheid feststellen, dass das geplante Vorhaben den Ziffern 1-5 nicht widerspricht, und die Ausführung gestatten.
 - (7) Die Höhe der Urnensäulen/Stelen (oberirdische Bauteile) wird mit 2 Würfeln begrenzt. (Maße eines Würfels B 27cm/L 27 cm/H 52 cm).
 - (8) Das Aufstellen unpassender Gefäße (z.B. Blechdosen, Flaschen, Einsiedegläser etc.) zur Aufnahme von Schnittblumen und dergleichen ist nicht gestattet. Sie können von der Gemeinde oder den hierzu beauftragten Personen ohne vorherige Verständigung des Benützungsberechtigten entfernt werden.
 - (9) Das Bepflanzen der Grabstellen und Urnensäulen sowie das Bepflanzen außerhalb dieser mit Bäumen und Sträuchern ist nicht gestattet.
 - (10) Jeder Grabstellenbesitzer hat dafür zu sorgen, dass Verunreinigungen die von seiner Grabstelle ausgehen, unverzüglich zu entfernen sind. Ebenso ist dafür zu sorgen, dass rund um die Grabstelle jegliche Unkräuter beseitigt werden.

- (11) Bei einem Erdgrab-Einzelgrab kann 1 oberirdische Aschenurne, bei einem Erdgrab-Doppelgrab können 2 oberirdische Aschenurnen im Kopfteil aufgestellt werden. Zur Beerdigung von Urnenkapseln dürfen im Erdgrab-Einzelgrab 2 Aschenkapseln, im Erdgrab-Doppelgrab 4 Aschenkapseln zur Beerdigung kommen. In der Gruft dürfen 8 Urnen mit Überurnen stehen. Erfolgt die Aufbewahrung der Aschenkapsel oberirdisch, so ist sie in einer Überurne und in einem hierfür geeigneten Behälter zu verschließen.
- (12) Die Ausmauerung von der Gruft ist mit Mauerziegel nicht gestattet und hat entweder mit Naturstein oder in Beton zu erfolgen. Die Einfassung und Deckplatte der Gruft sind bei der Neugestaltung aus Naturstein oder Kunststein herzustellen. Die Verwendung von Sichtbeton ist dafür nicht gestattet. Die Deckplatten müssen dann auch mit einem Falz in die Einfassung übergreifen. Die Gruft muss geruch- und wasserdicht verschlossen werden. Alle Fugen an der Oberfläche sind sorgfältig mit Steinkitt oder Silikon zu verschließen. Derartige Ausgestaltungen, Sanierungs- oder Erhaltungsarbeiten sind der Gemeinde im Vorhinein anzuzeigen.

§ 11

Verwahrlosung und Baufälligkeit von Grabstellen

- (1) Ist eine Grabstelle baufällig oder verwahrlost, ist die Gemeinde berechtigt, die benutzungsberechtigte Person mit Bescheid zu verpflichten, in angemessener Frist, längstens jedoch binnen vier Monaten, die Anlage in Stand zu setzen. Die Frist kann in begründeten Fällen um weitere zwei Monate verlängert werden.
- (2) Bei Gefahr in Verzug durch offensichtliche Baufälligkeit oder Verwahrlosung ordnet die Gemeinde sofortige Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der benutzungsberechtigten Person an. Der Benutzungsberechtigte haftet im vollen Umfang für Personen- und Sachschäden, welche durch offensichtliche Baumängel an seinem Grabdenkmal entstehen.
- (3) Ist die benutzungsberechtigte Person unbekannten Aufenthalts und kann sie nicht leicht ausgeforscht werden, wird die Aufforderung zur Instandsetzung vier Monate lang an der Amtstafel der Gemeinde und durch Anschlag am Friedhof verlautbart.
- (4) Kommt eine benutzungsberechtigte Person einer Verpflichtung zur Instandsetzung nicht nach, gilt das Benutzungsrecht mit Ablauf des Jahres, in dem die Frist abgelaufen ist, als entzogen.

§ 12

Bestattung

- (1) Die beabsichtigte Bestattung von Leichen und Urnen auf dem Friedhof ist von der benutzungsberechtigten Person der Grabstelle der Gemeinde anzuzeigen. Bei Tod der benutzungsberechtigten Person ist die Anzeige von den nahen Angehörigen zu erstatten.
- (2) Die Bestattung einer Leiche in einer Grabstelle ist nur bis zur Höchstbelagszahl zulässig, sofern nicht eine Zusammenlegung von Leichenresten möglich ist.
- (3) Ist eine Bestattung nach Abs. 2 nicht möglich, wird der anzeigenden Person von der Gemeinde eine freie Grabstelle angeboten.

- (4) Die nahen Angehörigen des Verstorbenen haben in folgender Reihenfolge für die Bestattung Sorge zu tragen:
1. Ehegatte oder Ehegattin bzw. eingetragener Partner oder eingetragene Partnerin;
 2. Lebensgefährte oder Lebensgefährtin,
 3. Kinder,
 4. Eltern,
 5. die übrigen Nachkommen,
 6. die Großeltern,
 7. die Geschwister.

§ 13

Enterdigung

- (1) Die Enterdigung einer Leiche, von Gebeinen oder sonstigen Geweberesten sowie einer Urne oder Aschenkapsel bedarf einer Bewilligung der Gemeinde.
- (2) Keiner Bewilligung bedürfen behördlich oder gerichtlich angeordnete Enterdigungen sowie Enterdigungen durch die Friedhofsverwaltung zum Zwecke einer Umbettung oder einer Zusammenlegung innerhalb der Bestattungsanlage nach Ablauf der Mindestruhefrist.
Behördlich oder gerichtlich angeordnete Enterdigungen sind von der anordnenden Stelle vor der Enterdigung der Gemeinde unter Vorlage einer Ausfertigung der Anordnung zur Kenntnis zu bringen. Wird die enterdigte Leiche in dieser Grabstelle nicht sofort wieder bestattet, ist die Entfernung der Leiche im Grabstellenverzeichnis zu vermerken.
- (3) Eine Enterdigung, ausgenommen die Enterdigung einer Urne oder Aschenkapsel, ist erst nach Ablauf der Mindestruhefrist möglich. Liegen wichtige Gründe vor, kann eine Enterdigung auch vor Ablauf der Mindestruhefrist erfolgen.
- (4) Anträge auf Enterdigung können von der benutzungsberechtigten Person gestellt werden. Anträge auf Enterdigungen können auch von nahen Angehörigen mit Zustimmung der benutzungsberechtigten Person gestellt werden. Im Antrag ist der weitere Verbleib der Leiche anzugeben.
- (5) Eine Enterdigung vor Ablauf der Mindestruhefrist darf nur von befugten Bestattungsunternehmen vorgenommen werden. Grabarbeiten bis zum Sarg dürfen durch von der Gemeinde bestimmte Personen durchgeführt werden.

§ 14

Überführung

- (1) Die beabsichtigte Überführung einer Leiche ist rechtzeitig, spätestens am Tag der Überführung durch das Bestattungsunternehmen der Gemeinde, in der sich die Leiche befindet, und der Gemeinde, in der die Bestattung erfolgen soll, schriftlich anzuzeigen.
- (2) Leichen dürfen nur von einem befugten Bestattungsunternehmen überführt werden.
- (3) Ausgenommen von der Anzeigepflicht ist:
 - a) Die Überführung einer Leiche innerhalb einer Gemeinde, an ein anatomisches Universitätsinstitut, im Zusammenhang mit einer behördlich oder gerichtlich angeordneten

Obduktion.

- b) Die Überführung einer Urne oder Aschenkapsel, die Aschenreste enthält.

Das für die Überführung einer Leiche aus dem Ausland und in das Ausland geltende Internationale Abkommen über Leichenbeförderung, BGBl. Nr. 118/1958, und die bundesgesetzlichen Vorschriften über den Transport von Leichen mit Eisenbahn, Schiff oder Flugzeug sowie die Überführung von Infektionsleichen werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.

§ 15

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Auf dem Friedhof haben die Besucher alles zu unterlassen, was der Würde des Ortes widerspricht. Den Anordnungen der Gemeinde bzw. den bestellten Friedhofsaufsichtsorganen ist jederzeit Folge zu leisten. Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden.

Insbesondere ist nicht gestattet:

1. Den Friedhof sowie seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen,
 2. Die Wege des Friedhofes mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausnahmegewilligungen erteilt die Friedhofsverwaltung (keiner Ausnahmegewilligung bedarf der Einsatz gewerblicher Kraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einer Berechtigung gemäß Abs. 2),
 3. Unbrauchbar gewordenen Grabschmuck oder Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 4. Druckschriften zu verteilen und zu plakatieren, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
 5. Tiere mitzunehmen (ausgenommen Blindenhunde),
 6. Spielen, Herumlaufen, Lärmen, Rauchen und Konsumieren von Alkohol,
 7. Die Benützung nicht betreuter Wege bei Glatteis oder Schneeglätte.
- (2) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur nach erfolgter Anzeige bei der Gemeinde durchgeführt werden. Die Betriebsinhaber haften nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes für alle Schäden, die durch die Ausführung gewerblicher Arbeiten an Personen, an den Friedhofsanlagen oder an Sachen im Eigentum der Benützungsberechtigten sowie der Friedhofsbesucher entstehen.

§ 16

Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Friedhofsordnung werden gemäß § 40 NÖ Bestattungsgesetz 2007 von der Bezirksverwaltungsbehörde bestraft.

§ 17

Sonstige Bestimmungen

Für all jene Fälle, welche nicht gesondert durch die Friedhofsgebühren- oder Friedhofsordnung der Gemeinde Perschling geregelt sind, gelangt das NÖ Bestattungsgesetz 2007, LGBi 9480 idgF zur Anwendung.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt am 22.07.2022 in Kraft.

Der Bürgermeister



Reinhard Breitner

angeschlagen am: 07.07.2022

abgenommen am: 22.07.2022

